

Satzung des Kindergartenvereins „Pfalzbach-Wichtel e. V.“



vom 17.01.2001,
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gegenstand des Vereins	3
§ 4	Betreiben eines Kindergartens	3
§ 5	Eintragung in das Vereinsregister	3
§ 6	Eintritt der Mitglieder	4
§ 7	Austritt der Mitglieder	4
§ 8	Ausschluss der Mitglieder	4
§ 9	Streichung der Mitgliedschaft	4
§ 10	Mitgliedsbeiträge	4
§ 11	Organe und Einrichtungen des Vereins	5
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 14	Form der Einberufung	6
§ 15	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 16	Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung	6
§ 17	Vorstand	6
§ 18	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 19	Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes	7
§ 20	Gemeinnützigkeit	7
§ 21	Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pfalzbach-Wichtel e. V.“ und hat seinen Sitz in Heppenheim-Wald-Erlenbach, Am Scheuerbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Idealverein, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 Abs. 1 AO) und betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell und sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern auf die Förderung von Bildung und Erziehung und einem damit verbundenen Betreuungsangebot ausgerichtet.

§ 3 Gegenstand des Vereins

Der Satzungszweck wird durch Förderung von Bildung und Erziehung und einem damit verbundenen Betreuungsangebot verwirklicht, insbesondere durch

- Betreiben des Kindergartens für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch, bei nachgewiesenem Bedarf mit einer integrativen Gruppe,
- Betreuung von Kindern unter drei Jahren,
- Betreuung von Kindern im Grundschulalter,
- ganzheitliche Erziehungsangebote,
- musisch-kreative Angebote,
- bewegungsfördernde Angebote,
- persönlichkeitsfördernde Groß- und Kleingruppenarbeit,
- Einbeziehen der Eltern,
- Einbeziehen der örtlichen Gegebenheiten der Stadtteile Mittershausen-Scheuerberg und Wald-Erlenbach in den pädagogischen Alltag.

§ 4 Betreiben eines Kindergartens

Gegenstand des Vereins ist insbesondere das Betreiben eines Kindergartens (Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO). Alle mit der Erfüllung der Aufgabe in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte werden durch den Vorstand (§ 17) nach Maßgabe der Vertretungsbefugnis (§ 19) abgeschlossen.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim unter der Nummer 904 eingetragen.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Familien gemeinsam werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Gültigkeit der zwischen dem Verein und der Stadt Heppenheim geschlossenen Verträge und die auf der Grundlage dieser Satzung beschlossenen Ordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

Das Mitglied

- verpflichtet sich gleichzeitig, dem Vereinsvorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen,
- erteilt grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge (§ 10) und
- erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einverstanden.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kindergartenjahres zulässig. Darüber hinaus ist der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bei besonderen Anlässen (z. B. Wegzug) zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der fristgerechte Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt jedenfalls vor, wenn der Zweckbetrieb des Vereins gestört wird. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den ausstehenden Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Beitrag ist jeweils vorab zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (zum 01. September) fällig. Ansonsten beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintritt und endet mit dem Austritt aus dem Verein; angefangene Monate sind voll beitragspflichtig.

§ 11 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16),
- der Vorstand (§ 17 bis § 19).

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder beschließen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung hinsichtlich des Vereins zuständig für

- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Satzungsänderung,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Entscheidung über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 3.000 €,
- die Auflösung des Vereins.

Hinsichtlich des Kindergartenbetriebs ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- die Beschlussfassung über die Benutzungsordnung,
- die Beschlussfassung über die Elternbeitragsordnung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- jährlich einmal, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung, insbesondere mit Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts sowie der Vorstandswahl nach § 12 und § 17),
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten,
- wenn mindestens ein Zehntel des Mitgliederbestandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt (§ 37 BGB).

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 14 Form der Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Kindergartens. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushanges am Schwarzen Brett im Kindergarten. Die Einladung kann alternativ hierzu jedem Mitglied zugesandt werden. Zusätzlich soll mittels Pressearbeit auf den Termin der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Anwesenden ist geheim zu wählen. Die Wahl der Beisitzer/innen (§ 17) in einem Wahlgang (En-bloc-Wahl) ist zulässig, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in,
- mindestens 2 Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Entschädigung ihres nachgewiesenen Aufwands; eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist außerdem zuständig für die Rechnungslegung gegenüber dem Kostenträger. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Kinder im Kindergarten:

- Erste Priorität haben Kinder mit Wohnsitz in den Stadtteilen Mittershausen-Scheuerberg und Wald-Erlenbach vor anderen Kindern.
- Zweite Priorität haben ältere vor jüngeren Kindern.

Der Vorstand übernimmt die Verwaltung des Kindergartenbetriebes. Diese Verwaltungsarbeit umfasst insbesondere

- die An- und Abmeldung von Kindergartenkindern,
- die Information der Eltern (in der Regel über Aushang am Schwarzen Brett),
- die Personaleinstellung und alle Personalangelegenheiten,
- die Sicherstellung der Finanzierung des laufenden Kindergartenbetriebes,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen (z. B. Stadt Heppenheim, Kreis- und Landesjugendamt, Gesundheitsamt, Berufsgenossenschaft),
- den Abschluss der erforderlichen Versicherungen,
- den Erlass einer Ordnung zur Elternbeteiligung,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Organisation der Vereinsarbeit.

Die entgeltliche Beauftragung eines entsprechend qualifizierten Dritten (z. B. zur Personalbuchhaltung) bleibt dem Vorstand freigestellt.

§ 19 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Abschluss eines Geschäftes auf Rechnung des Vereins, das einen Wert von mehr als 3.000 € darstellt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 20 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsrechnung und die Rechnung für den Kindergartenbetrieb sind organisatorisch zu trennen. Die Rechnungsführung kann durch die gleiche Person wahrgenommen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heppenheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Zweckbestimmung Kindergartenbetrieb zu verwenden hat.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich nach § 20.

Heppenheim-Wald-Erlenbach, 24.09.2007

Die Mitgliederversammlung

Heppenheim-Wald-Erlenbach, 17.01.2001

Die Gründungsmitglieder:

Dr. Jochen Struwe

Stefan Steinmann

Knut Herrmann

Albert Lulay

Ute Glanzner

Iris Beck

Josef Guthier

Johannes Massoth

Annette Weiß

Birgit Helfrich

Andrea Berg

Astrid Münch

Bernd Helmling

Wolf-Dieter Kuhn

Frank Johnsdorf